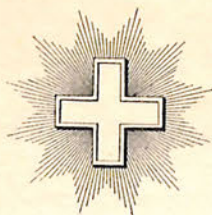


Bern, den 9. Februar 1899



# Die schweizerische Bundesanwaltschaft

an

das Eidg. Justiz &amp; Polizeidepartement

Bern

Herr Bundesrath,

Der Bundesrath hat sub 19. Juli 98 nach Einsicht eines Berichtes der Bundesanwaltschaft beschlossen:

- „ Es sei dem Staatsrath des Ct. Tessin von den erwähnten  
 „ Artikeln Kenntniss zu geben und ihn einzuladen den  
 „ ihm bekannten im Ct. Tessin wohnenden Führern  
 „ der italienischen Flüchtlinge zu eröffnen:
- „ a. der Bundesrath dulde eine Befehdung eines Nachbarstaates durch politische Flüchtlinge mittelst der in der Schweiz erscheinenden Presse nicht.
- „ b. für den Fall, dass sich die Angriffe und Ausfälle in dieser Presse, d. h. auch in der „Italia nuova“ und den übrigen Blättern ähnlicher Richtung, gegen den König, die Regierung und die verfassungsmässigen Zustände von Italien wiederholen sollten, wofür die Führer





„ der Flüchtlinge und der italienischen socialistischen Union  
 „ in der Schweiz als verantwortlich betrachtet werden,  
 „ werde der Bundesrath die sofortige Ausweisung  
 „ dieser Führer aus der Eidgenossenschaft verfügen.“  
 Dieser Beschluss, der durch die tessinischen Behörden  
 den bekannten im Tessin wohnenden Führern der  
 ital. Flüchtlinge eröffnet wurde, gelangte später  
 ohne Zustimmung der B/Behörden zur Veröffentlichung.  
 Zu gleicher Zeit und in der Folge sind von der ital. Gesandtschaft  
 eine erhebliche Anzahl sogenannter „Pro memorio“  
 eingereicht worden, durch welche die Bundesbehörde  
 auf das Treiben der ital. Flüchtlinge und das Verhalten  
 der Presse in der Schweiz aufmerksam gemacht  
 und auf Abhilfe gedrungen wurde. -

Die erhobenen Beschwerden wurden, soweit  
 deren Inhalt es nöthig erscheinen liess, <sup>jeweils</sup> zum Gegenstand  
 einer Untersuchung gemacht. -

In der beiliegenden Zusammenstellung ist  
 der Inhalt der betreffenden Beschwerden, sowie  
 deren Erledigung enthalten.

In den „Pro memorio“ wurde häufig Bezug  
 genommen auf die oben erwähnte Schlussnahme des  
 Bundesrates vom 19. Juli mit dem Beifügen, dass dieselbe  
 nicht zur Ausführung gelange. Die ital. Gesandtschaft  
 scheint von der irrigen Ansicht auszugehen dass der  
 Bundesrath durch diesen Beschluss eine besondere  
 Verpflichtung gegenüber der ital. Regierung eingegangen sei. -  
 Diese Auffassung ist eine durchaus unrichtige.

Der fragliche Beschluss wurde aus eigener Initiative  
 gefasst und beschlägt eine ausschliesslich innere Angelegenheit;  
 es wurde kein Engagement übernommen und der Bundesrath  
 kann unseres Erachtens keine andere Pflicht anerkennen als



die, welche ihm nach den Grundsätzen des Völkerrechtes obliegt; wie im Sinne dieser Grundsätze zu handeln sei, entscheidet der Bundesrath selbst nach eigenem freiem Ermessen. -

Soweit die eingegangenen Beschwerden als begründete sich herausstellten wurden zweckdienliche Massregeln beantragt und durchgeführt und es kann in dieser Beziehung namentlich auch auf die wiederholten Ausweisungen italienischer Angehöriger hingewiesen werden. -

Andere Beschwerden erzeigten sich nach den eingezogenen Erkundigungen als unbegründet oder stunden beweistlos da; wieder andere erschienen uns nicht von der Erheblichkeit zu sein um besondere Massnahmen zu treffen. -

Wir halten dafür, dass nicht jede unliebsame, sachlose Aeusserung in der Presse und jede, wenn auch übelwollende Besprechung thatsächlicher Verhältnisse als ein rechtswidriger Angriff auf das Nachbarland und auf dessen Regierung aufgefasst werden kann; nach den Mittheilungen der Polizeidirection in Tessin seien in der italienischen Presse, so namentlich in der „Perseveranza“ und dem „Corriere del sera“, heftige Artikel gegen die Schweiz erschienen und es sei deshalb nicht zu verwundern wenn auf derartige Provocationen auch geantwortet werde. -

Wir sind ferner der Ansicht, dass wir auch etwas Rücksicht zu tragen haben auf Anschauungen unseres Volkes betreffend die freie Bewegung der Einwohner, sowie der bei uns geltenden Grundsätzen über Pressfreiheit, und dass wir das Verhalten der bei uns wohnenden ital. Flüchtlinge nicht ausschliesslich vom Standpunkt der Anschauungen der ital. Behörden betrachten dürfen. -



Es scheint uns überhaupt in den fortwährenden Reclamationen der italienischen Gesandtschaft ein gewisses System zu liegen und sind wir unsererseits überzeugt, dass die Beschwerden auf Berichte von geheimen Polizeiagenten sich stützen, denen, - obgleich diese Berichte oft aus trüben Quelle fliessen werden, von Seite der ital. Behörden, ohne weitere Prüfung, Glauben geschenkt wird. -

Es sind demnach dieselben mit aller Vorsicht aufzunehmen. -

Der Grund weshalb diese Beschwerden so eifrig gesammelt und fortwährend bei den Bundesbehörden angebracht werden ist darin zu suchen, dass die ital. Regierung sich schon durch die Tatsache leunwichtigt fühlt, dass die Flüchtlinge in unserem Land sich überhaupt aufhalten können. Dieser Umstand kann aber keine Veranlassung bieten von unseren Traditionen abzugehen und Fremde nur deshalb auszuweisen weil sie dem Nachbarstaat unbequem sind.

Selbstverständlich muss gegen wirkliche Ausschreitungen energisch eingeschritten werden, aber es ist oft schwer die Grenze zwischen Zulässigem und Unzulässigem zu ziehen und es wäre allerdings wünschenswert wenn auch die tessinischen Behörden mehr von sich aus dazu beitragen würden den ital. Flüchtlingen zum Bewusstsein zu bringen, dass sie, so lange sie auf unser Asyl Anspruch machen, unserem Lande Rücksichten zu tragen haben und sich aller und jeder Angriffe gegenüber ihrer Heimath enthalten sollten. -

Mit ausgezeichnetester Hochachtung

DER GENERALANWALT